

**Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt  
München (Friedhofssatzung) vom 08.11.2000,  
zuletzt geändert am 05.12.2014**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Gebühren für die Benutzung der  
Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt  
München (Friedhofsgebührensatzung) vom  
01.08.2008, zuletzt geändert am 05.12.2014**

2 Anlagen

Anlage 1: Änderungssatzung (Friedhofssatzung)

Anlage 2: Änderungssatzung (Friedhofsgebührensatzung)

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates  
vom 29.04.2015**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Anlass**

Anlass für die Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung der Landeshauptstadt München ist die im Mai 2015 geplante Eröffnung der „Mosaikgärten Westfriedhof“, einer neuen Urnengrabanlage mit verschiedenen Grabarten, die von den Städtischen Friedhöfen München angeboten werden. In der Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechts ist das Grab mit gärtnerischer Gestaltung, die gärtnerische Pflege und der Grabstein/Stele enthalten. Der Errichtung dieser Anlage hatte der Stadtrat mit Beschluss vom 19.02.2014 zugestimmt.

Ein weiterer wichtiger Änderungsgrund ist, dass Eltern, die einen Fötus in der Gemeinschaftsgrabanlage beisetzen, zukünftig die Möglichkeit erhalten sollen, das Grabnutzungsrecht nach der dreijährigen Ruhezeit zu verlängern. Bedingt durch diese inhaltlichen Ergänzungen in der Friedhofssatzung und in der Friedhofsgebührensatzung sowie teilweise zur Optimierung waren eine Reihe redaktioneller Änderungen veranlasst, auf die nachfolgend nicht eingegangen wird, die aber den Änderungssatzungen (Anlagen 1 und 2) zu entnehmen sind. Ferner

waren einige Bestattungsbezirke in der Anlage zur Friedhofssatzung dem aktuellen Stand der Stadtbezirksviertel anzupassen, was ebenfalls nur der Anlage 1 zu entnehmen ist.

## 2. Wesentliche Änderungen der Friedhofssatzung

Nachfolgend sind die Paragraphen und die zitierten Änderungen durch Fettschrift hervorgehoben.

In **§ 7 Ausführung von Arbeiten gegen Entgelt** wird Abs. 6 d) dahingehend ergänzt, dass nur Erdaubraum und Pflanzenabfälle, „**die in Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen anfallen**“, getrennt an den hierfür bestimmten Sammelstellen im Friedhof entsorgt werden dürfen. Einige Vorkommnisse in der Vergangenheit gaben Anlass zu dieser ergänzenden Klarstellung.

In **§ 14 Ruhezeiten** wird für die neue Urnengrabanlage „Mosaikgärten Westfriedhof“ die Ruhezeit nach einer Bestattung auf einheitlich 15 Jahre festgesetzt.

In **§ 16 Grabarten** werden auf Grund des neuen Angebots in der Grabanlage „Mosaikgärten Westfriedhof“, bei dem das Grabnutzungsrecht nicht nur die Bepflanzung und Pflege, sondern erstmals auch die Zurverfügungstellung und den Unterhalt handwerklich gut gestalteter Stelen und Grabplatten aus heimischen Natursteinen umfasst, die Familiengrabstätten um die „**Familienstelen für Urnenbeisetzungen inklusive Bepflanzung und Pflege**“ und die Gemeinschaftsgrabanlagen um die „**Gemeinschaftserdgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal**“ erweitert. An den Gemeinschaftserdgrabstätten mit Gemeinschaftsdenkmal wird wie bei den Gemeinschaftsbäumen das Grabnutzungsrecht an einzelnen Urnenbestattungsplätzen verliehen, während an Familienstelen, die fünf bis sechs Urnenbestattungsplätze aufweisen, das Nutzungsrecht wie bei den Familienbäumen an der ganzen Fläche verliehen wird.

In **§ 17 Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten** wird Absatz 1 dahingehend ergänzt, dass auch an Gemeinschaftserdgrabstätten für Föten das dreijährige Grabnutzungsrecht erworben und beliebig lang verlängert werden kann. In Absatz 2 wird festgelegt, dass das Grabnutzungsrecht „**an Familienstelen und an Urnenbestattungsplätzen mit Gemeinschaftsgrabmal (§ 16 Abs. 2 Satz 3 a) für mindestens 15 Jahre**“ verliehen und um jeweils mindestens 5 Jahre verlängert wird.

In **§ 40 Haftungsausschluss** wird klarstellend ergänzt, dass die Stadt auch nicht für Schäden haftet, „**die durch höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse**“, entstehen, wie z. B. Sturm, Hagel, Schneebruch und dergleichen.

### 3. Wesentliche Änderungen der Friedhofsgebührensatzung

In § 4 **Grabnutzungsgebühren** wird unter Ziff. IX a) anstatt der bisherigen einmaligen Dreijahresgebühr von 36,- € eine Jahresnutzungsgebühr von **12,- €** für das nun verlängerbare Grabnutzungsrecht an einem Bestattungsplatz für Föten ausgewiesen.

In einer neuen Ziffer XI. werden die Grabnutzungsgebühren der neuen Grabanlage „Mosaikgärten Westfriedhof“ wie folgt ausgewiesen:

#### **„XI. Urnengrabanlage „Mosaikgärten Westfriedhof“ inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege**

a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamensstele unter Bäumen für eine Urne	68,00 €
b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamensstele für eine Urne	53,00 €
c) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte für eine Urne	55,00 €
d) Urnenerdgrabstätte mit Namensplatte für zwei Urnen	105,00 €
e) Urnennische mit Deckplatte für zwei Urnen	88,00 €
f) Kleine Urnenerdgrabstätte mit Namensstele für fünf Urnen	123,00 €
g) Urnenerdgrabstätte mit Namensplatte und Gemeinschaftsschmuckstele für sechs Urnen	122,00 €
h) Große Urnenerdgrabstätte mit Schmuckstele und Namensplatte für sechs Urnen	189,00 €“

Die kalkulierten Grabnutzungsgebühren der „Mosaikgärten Westfriedhof“ mit fast 1.600 Bestattungsmöglichkeiten für Urnen, inklusive Bepflanzung, gärtnerischer Pflege und erstmals auch inklusive Zurverfügungstellung und Unterhalt handwerklich hochwertiger Grabstelen und Namensplatten, die im Eigentum der Stadt bleiben, sowie zweier künstlerisch gestalteter Mosaik-Urnenwände passen nicht in die vorhandene Gebührenstruktur der Grabnutzungsrechte, so dass in § 4 eine eigene Ziffer mit den jeweiligen Jahresgebühren ausgewiesen wird. Als einmalige zusätzliche Kosten im Bestattungsfall fallen abhängig von der Anzahl der Buchstaben lediglich noch die Beschriftungsgebühren an. Die Grabinschriften werden an den Namensstelen nicht eingraviert, sondern gemalt, damit sie bei Aufgabe des Nutzungsrechts leicht entfernt und neu beschriftet werden können. Ausführungsart, Größe und Farbe der Beschriftung und Maximaltext werden von den Städtischen Friedhöfen München einheitlich festgelegt, um den einheitlichen Charakter der Gesamtanlage zu wahren. Die Beschriftung der Namenstafeln aus CorTen-Stahl erfolgt durch die Gravur der Schriftzeichen und ist ebenfalls bei allen Grabtypen, Einzel- oder Familienurnenerdgrab bzw. den Urnennischen einheitlich.

§ 4 Abs. 3, der die Grabnutzungsgebühren in besonders gestalteten Friedhofsteilen mit einem 50 %-Aufschlag belegt, wird um die architektonisch, künstlerisch und landschaftlich besonders gestaltete Grabanlage „Mosaikgärten Westfriedhof“ erweitert, so dass sich die in Ziffer XI. ausgewiesenen Grabnutzungsgebühren um 50 % erhöhen.

**§ 7 Sonstige Gebühren** weist in Absatz 1 Buchstabe p) die Beschriftungsgebühren je Schriftzeichen aus.

Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat den Satzungsänderungen hinsichtlich der von ihr zu vertretenden formellen Belange zugestimmt.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Dr. Manuela Olhausen, das Direktorium – Rechtsabteilung sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofssatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister

Joachim Lorenz  
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über den stenographischen Sitzungsdienst  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).